

Friedhofsgebührensatzung (FGS)

der Gemeinde Kranzberg

vom 22.03.2023

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Kranzberg folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
 - b) Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)
 - d) Verwaltungsgebühren (§ 7).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt tagegenau und beginnt jeweils Tag nach der Bestattung bzw. Beisetzung.
 - d) Bei Errichtung einer Grabstätte ohne Beisetzung (in Ausnahmefällen auf Antrag) auf die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung.

- (2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses (§ 5) entsteht mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) sowie die Verwaltungsgebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) eine Wahlgrabstätte (Einzelgrabstätte)	42,00 €
b) eine Wahlgrabstätte (Doppelgrabstätte)	82,00 €
c) eine Urnenerdgrabstätte	42,00 €
d) eine Urnennische in der Urnenwand (Kranzberg)	52,00 €
e) ein Urnenstehle (Thalhausen)	52,00 €
f) eine Baumgrabstätte (Kranzberg)	52,00 €
g) eine Baumgrabstätte (Thalhausen)	52,00 €
h) eine anonyme Grabstätte	42,00 €
- (2) Die Grabgebühren werden für die Dauer der Ruhefrist (§ 28 der Friedhofssatzung) im Voraus erhoben.
- (3) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts für 5, 10, 15 oder 20 Jahre ist möglich, Hierfür wird ein Jahresbeitrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).
- (4) Bei Verlängerung eines Nutzungsrechts entsteht die Gebührenschuld neu. Maßgeblich ist die Grabgebühr nach der zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Friedhofsgebührensatzung.
- (5) Eine Rückerstattung der Grabgebühren bei Verzicht oder vorzeitige Auflassung auf ein bestehendes Grabnutzungsrecht erfolgt nicht.

§ 5 Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses

Die Gebühr für die Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses in Thalhausen beträgt

82,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Bei erstmaliger Nutzung

a) einer Urnennische (Abdeckplatte) Thalhausen	140,00 €
b) einer Urnennische (Abdeckplatte) Kranzberg	120,00 €
c) Aufbewahrung einer Leiche im Leichenhaus für Fälle, die nicht im gemeindlichen Friedhof beerdigt werden	82,00 €

- d) Abräumen eines aufgelassenen Grabes
(Einebnen, Einsäen und Löschung im Gräberverzeichnis) 250,00 €

(2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7 Verwaltungsgebühren

Für die im Vollzug der Friedhofssatzung anfallenden Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|---------|
| a) Ausstellung einer Graburkunde | 15,00 € |
| b) Umschreibung oder Verlängerung des Grabnutzungsrechts | 15,00 € |
| c) Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals | 15,00 € |
| d) Genehmigung zur Durchführung einer Exhumierung/Umbettung | 25,00 € |
| e) Genehmigung einer Urnenüberführung | 25,00 € |
| f) Genehmigung für die Verkürzung/Verlängerung der Bestattungsfrist | 25,00 € |
| g) Erlaubnis ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen | 15,00 € |

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Kranzberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 16.11.2015 außer Kraft.

Kranzberg, den 22.03.2023

Hermann Hammerl

1. Bürgermeister